



## Gemeindeordnung

Beschluss	Gemeindeversammlung vom 25.05.2000
In Kraft seit	01.01.2001
Ressort	Präsidentiales, Organisation
Verwaltungsabteilung	Präsidentialabteilung
Registratur Nr.	1.12.12
Version	1.4, letzte Änderung am 05.06.2016
Klassifizierung	Öffentlich

### Änderungen

Beschluss	Inkrafttreten
24.11.2002	01.01.2003
16.05.2004	01.07.2004
30.11.2008	01.01.2009
05.06.2016	01.09.2016

### Geschlechtsneutrale Personenbezeichnung

Mit der Reglementsänderung auf den 01.09.2016 wird die geschlechtsneutrale Form eingeführt, damit das Reglement einfacher zu lesen ist.

Bei folgenden Personenbezeichnungen handelt es sich um eine Einzelperson:

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident	= Das Gemeindepräsidium
Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsidenten	= Das Vizegemeindepräsidium
Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber	= Die Geschäftsleitung Gemeinde

Bei folgender Bezeichnung handelt es sich um mehrere Personen

Die Stimmzählerinnen und die Stimmzähler	= Die Stimmzählenden
--	----------------------

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>0. Präambel</b>	<b>3</b>
<b>A Organisation</b>	
A.1 Die Gemeindeorgane	3
A.2 Die Stimmberechtigten	3
A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan	5
A.4 Der Gemeinderat	6
A.5 Die Kommissionen	7
A.6 Das Gemeindepersonal	8
<b>B Politische Rechte</b>	
B.1 Stimmrecht	8
B.2 Wählbarkeit	8
B.3 Initiative	10
B.4 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)	11
B.5 Petition (Bittschrift)	11
<b>C Verfahren an der Gemeindeversammlung</b>	
C.1 Allgemeines	12
C.2 Abstimmungen	14
C.3 Wahlen	15
<b>D Öffentlichkeit, Information, Protokolle</b>	
D.1 Öffentlichkeit	17
D.2 Information	17
D.3 Protokolle	18
<b>E Aufgaben</b>	
E.1 Aufgabenwahrnehmung und -erfüllung	19
<b>F Verantwortlichkeit und Rechtspflege</b>	
F.1 Verantwortlichkeit	20
F.2 Rechtspflege	20
<b>G Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>20</b>
<b>Anhang I zur Gemeindeordnung</b>	
Ständige Kommissionen	22

## **0. Präambel**

- Begriff** **Art. 1** Die Einwohnergemeinde Ipsach (im folgenden Gemeinde genannt) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und umfasst das ihr verfassungsmässig zugestellte Gebiet nach Ausweis der Vermessungswerke und dessen Wohnbevölkerung.
- Befugnisse** **Art. 2** Die Gemeinde übt die ihr zustehenden öffentlich-rechtlichen Befugnisse aus. Innerhalb der verfassungs- und gesetzmässigen Bestimmungen ordnet die Gemeinde ihre Angelegenheiten selbständig.

## **A Organisation**

### **A.1 Die Gemeindeorgane**

- Organe** **Art. 3** Die Organe der Gemeinde sind:
- a* die Stimmberechtigten,
  - b* der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
  - c* die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
  - d* das Rechnungsprüfungsorgan,
  - e* das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

### **A.2 Die Stimmberechtigten**

- Grundsatz** **Art. 4** Die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder an der Urne, sind das oberste Organ der Gemeinde.
- Zuständigkeit** **Art. 5** Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:
- a** Wahlen  
Urne
    - a* nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz):
      - 6 Mitglieder des Gemeinderats,  
[geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]
      - 6 Mitglieder der Schulkommission
    - b* nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz):  
das Präsidium der Gemeinde und des Gemeinderats in einer Person (Gemeindepräsidium). Die Wahl findet jeweils zwei Jahre nach den ordentlichen Gemeinderatswahlen statt.  
[geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]
  - b** Sach-  
geschäfte  
Urne
    - a* die Annahme, Änderung und Aufhebung der Gemeindeordnung,
    - b* die Bewilligung von einmaligen Ausgaben über 1 Mio. CHF,
    - c* die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung. [eingefügt am 16.05.2004, in Kraft am 01.07.2004]

- Verfahren **Art. 7** Für Wahlen und Abstimmungen an der Urne gilt das Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen.
- a Wahlen **Art. 8** Die Gemeindeversammlung wählt nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz):
- a *[aufgehoben am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]*
  - b die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,
  - c das Rechnungsprüfungsorgan
- b Sachgeschäfte **Art. 9** Die Gemeindeversammlung beschliesst:
- a die Annahme, Änderung und Aufhebung von Reglementen. Vorbehalten bleibt Art. 6,
  - b *[aufgehoben am 16.05.2004, in Kraft am 01.07.2004]*
  - c das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern, *[geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]*
  - d *[aufgehoben am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]*
  - e soweit CHF 250'000 übersteigend, vorbehalten bleibt Art. 6: *[geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]*
    - neue Ausgaben,
    - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
    - Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
    - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
    - Finanzanlagen in Immobilien, *[geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]*
    - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
    - Verzicht auf Einnahmen,
    - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanzanlagen darstellen, *[geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]*
    - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
    - Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
    - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte,
  - f Ausgaben, für welche das fakultative Finanzreferendum zustande gekommen ist,
  - g bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
  - h die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderungen der Gemeinde sowie ihre Stellungnahme dazu.

- Wiederkehrende Ausgaben **Art. 10** Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.  
*[geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]*
- Nachkredite  
a zu neuen Ausgaben **Art. 11** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.  
<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.  
<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
- b zu gebundenen Ausgaben **Art. 12** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.  
<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
- c Sorgfaltspflicht **Art. 13** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.  
<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

### **A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan**

- Grundsatz **Art. 14** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.  
<sup>2</sup> Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über den Finanzhaushalt der Gemeinden.  
*[geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]*
- Datenschutz <sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich im amtlichen Publikationsorgan.  
*[geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]*

#### A.4 Der Gemeinderat

- Grundsatz** **Art. 15** Der Gemeinderat führt die Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
- Mitgliederzahl** **Art. 16** <sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit dem Gemeindepräsidium aus sieben Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt selbst, wer das Vizegemeindepräsidium für die Dauer der Legislatur übernimmt.  
*[eingefügt am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]*
- Zuständigkeiten** **Art. 17** <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst
- a einmalige Ausgaben bis CHF 150'000 abschliessend, bis CHF 250'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums,
  - b einmalige Ausgaben bis 1,0 Mio. Franken für Spezialfinanzierung Abwasser,
  - c über gebundene Ausgaben,
  - d die Genehmigung der Jahresrechnung,
  - e über Einbürgerungen und
  - f über die Schaffung neuer dauernder Stellen inkl. der damit verbundenen Ausgaben.
- [geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]*
- <sup>3</sup> *[verschoben am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016, neu in Abs. 2]*
- Delegation von Entscheid- und Verfügungsbefugnissen** **Art. 18** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheid- und Verfügungsbefugnisse übertragen.
- <sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

- Verordnungen **Art. 19** <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über
- a* die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),
  - b* die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
  - c* Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderats und der Kommissionen,
  - d* Bestellung von nichtständigen Kommissionen und deren Zuständigkeiten,
  - e* Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
  - f* die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
  - g* die Anweisungsbefugnis,
  - h* die Unterschriftenberechtigung.
- <sup>2</sup> Er erlässt zudem
- a* Verordnungen zu Reglementen,  
[geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]
  - b* ein Funktionendiagramm,
  - c* [aufgehoben am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]
  - d* eine Benützungsverordnung für Gemeindeanlagen.

#### **A.5 Die Kommissionen**

- Ständige Kommissionen **Art. 20** Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation, Zusammensetzung und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zur Gemeindeordnung bestimmt.
- Nichtständige Kommissionen **Art. 21** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.
- <sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation, Zusammensetzung und Mitgliederzahl.
- Delegation **Art. 22** <sup>1</sup> Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidungsbefugnis übertragen.
- <sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.
- <sup>3</sup> Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

## A.6 Das Gemeindepersonal

Personal-  
bestimmungen

**Art. 23** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

## B Politische Rechte

### B.1 Stimmrecht

**Art. 24** <sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer sind stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind. *[geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]*

<sup>2</sup> Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.  
*[eingefügt am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]*

### B.2 Wählbarkeit

**Art. 25** <sup>1</sup> Wählbar sind die in der Gemeinde Stimmberechtigten  
*a* für das Gemeindepräsidium,  
*b* für das Vizegemeindepräsidium,  
*c* als Mitglied des Gemeinderates und  
*d* als Mitglied einer ständigen Kommission gemäss Anhang I.  
*[geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]*

<sup>2</sup> *[aufgehoben am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]*

<sup>3</sup> In die ständigen Kommissionen bei interkommunaler Zusammenarbeit sind die in den betroffenen Gemeinden in eidgenössischer Angelegenheit Stimmberechtigten wählbar.  
*[eingefügt am 16.05.2004, in Kraft am 01.07.2004]*

Unverein-  
barkeit

**Art. 25a** <sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören.  
*[verschoben am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016, bisher Art. 52]*

<sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. *[verschoben am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016, bisher Art. 52]*

<sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.  
*[verschoben am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016, bisher Art. 52]*



- Verwandten-  
ausschluss**      **Art. 25b** <sup>1</sup> Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.  
*[verschoben und geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016, bisher Art. 53]*
- <sup>2</sup> *[aufgehoben am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]*
- Amts-dauer**      **Art. 25c** Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.  
*[verschoben am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016, bisher Art. 54]*
- Amtszeit-  
beschränkung**      **Art. 25d** <sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt.  
*[verschoben am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016, bisher Art. 55]*
- <sup>2</sup> Bei der Berechnung der maximalen Amtszeit für das Gemeindepräsidium wird die Dauer als Mitglied im Gemeinderat nicht angerechnet.  
*[verschoben und geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016, bisher Art. 55]*
- <sup>3</sup> *[aufgehoben am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]*
- <sup>4</sup> *[aufgehoben am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]*
- <sup>5</sup> Eine erneute Wiederwahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.  
*[verschoben am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016, bisher Art. 55]*
- <sup>6</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.  
*[verschoben am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016, bisher Art. 55]*
- Rücktritt**      **Art. 25e** <sup>1</sup> Wer als Mitglied eines Gemeindeorgans in ein anderes Organ, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder eine sonstige Institution abgeordnet wurde, muss beim Ausscheiden aus der Gemeindebehörde für diese Ämter den Rücktritt anbieten.  
*[verschoben am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016, bisher Art. 56]*
- <sup>2</sup> Während einer laufenden Amtsperiode übernommene Mandate enden mit dem Ablauf dieser Periode.  
*[verschoben am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016, bisher Art. 56]*

### B.3 Initiative

- Grundsatz** **Art. 26** <sup>1</sup>Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
- Gültigkeit** <sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie
- a* von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
  - b* innert der Frist nach Art. 27 Abs. 2 eingereicht ist,
  - c* entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
  - d* eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
  - e* nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist,
  - f* nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
- Anmeldung** **Art. 27** <sup>1</sup>Der Beginn der Unterschriftensammlung und die Zusammensetzung des Initiativkomitees sind dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
- Einreichungsfrist** <sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.
- <sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
- Ungültigkeit** **Art. 28** <sup>1</sup>Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.
- <sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 26 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- Behandlungsfrist** **Art. 29** Der Gemeinderat unterbreitet dem zuständigen Organ die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
- Gegenvorschlag** **Art. 30** <sup>1</sup>Der Gemeinderat kann zu einer gültigen, ausgearbeiteten Initiative einen Gegenvorschlag vorlegen. Er muss das Initiativkomitee darüber informieren.
- <sup>2</sup> Der Gegenvorschlag wird den Stimmberechtigten gleichzeitig mit der Initiative unterbreitet.
- <sup>3</sup> Bei Urnenabstimmungen oder bei geheimen Abstimmungen an der Gemeindeversammlung gilt das Prinzip des doppelten Ja. Das Verfahren ist im Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen umschrieben.

#### **B.4 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)**

- Grundsatz**      **Art. 31** <sup>1</sup> Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein CHF 150'000 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 17 Abs. 2 betreffen, das Referendum ergreifen.  
*[geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]*
- Referendumsfrist**      <sup>2</sup> Die Referendumsfrist beträgt sechzig Tage seit der Bekanntmachung.
- Bekanntmachung**      **Art. 32** <sup>1</sup> Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 31 Abs. 1 im Nidauer Anzeiger einmal bekannt.
- <sup>2</sup> Die Bekanntmachung enthält:  
*a* den Beschluss,  
*b* den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,  
*c* die Referendumsfrist,  
*d* die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften,  
*e* die Einreichungsstelle,  
*f* den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
- Behandlungsfrist**      **Art. 33** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächst möglichen Gemeindeversammlung die Vorlage zum Entscheid.

#### **B.5 Petition (Bittschrift)**

- Petition**      **Art. 34** <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.
- <sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## C Verfahren an der Gemeindeversammlung

### C.1 Allgemeines

- Zeit der Versammlungen **Art. 35** <sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten mittels einer schriftlichen Botschaft zur Gemeindeversammlung ein  
a **[aufgehoben am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]**  
b **[aufgehoben am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]**  
  
<sup>2</sup> **[aufgehoben am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]**  
  
<sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Gemeindeversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
- Einberufung **Art. 36** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Gemeindeversammlung dreissig Tage vorher im Nidauer Anzeiger bekannt.
- Traktanden **Art. 37** Die Gemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- Erheblich erklären von Anträgen **Art. 38** <sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft traktandiert, das in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt.  
  
<sup>2</sup> Das Gemeindepräsidium unterbreitet diesen Antrag der Gemeindeversammlung zum Entscheid.  
  
<sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
- Rügepflicht **Art. 39** <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie das Gemeindepräsidium sofort auf diese hinzuweisen.  
  
<sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a Gemeindegesetz).  
**[geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]**
- Vorsitz **Art. 40** <sup>1</sup> Das Gemeindepräsidium leitet die Gemeindeversammlung.  
  
<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.  
  
<sup>3</sup> Das Gemeindepräsidium entscheidet über Rechtsfragen.

- Eröffnung**      **Art. 41** Das Gemeindepräsidium
- a* eröffnet die Gemeindeversammlung,
  - b* fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
  - c* sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
  - d* veranlasst die Wahl der Stimmzählenden,
  - e* lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen,
  - f* gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
- Eintreten**      **Art. 42** Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- Beratung**      **Art. 43** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Das Gemeindepräsidium erteilt ihnen das Wort und klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag gestellt wurde.
- <sup>2</sup> Das Gemeindepräsidium sorgt für einen sachlichen und zügigen Verhandlungsablauf. Die Gemeindeversammlung kann die Redezeit beschränken.
- <sup>3</sup> Stimmberechtigte sollen in der Regel in der nämlichen Angelegenheit nur dreimal das Wort erhalten. Den berichterstattenden Mitgliedern der vorberatenden Behörde ist das Wort unbegrenzt zu erteilen.
- <sup>4</sup> Bei erheblichen Störungen kann das Gemeindepräsidium die Verhandlungen auf bestimmte Zeit unterbrechen und, wenn auch nach der Wiederaufnahme der Beratungen eine reibungslose Abwicklung der Geschäfte nicht möglich ist, die Gemeindeversammlung aufheben.
- Ordnungsantrag**      **Art. 44** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- <sup>2</sup> Das Gemeindepräsidium lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- <sup>3</sup> Nimmt die Gemeindeversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch das Wort
- a* die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
  - b* die Sprecherin oder der Sprecher der vorberatenden Behörden,
  - c* wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher des Initiativkomitees.

## C.2 Abstimmungen

Allgemeines	<p><b>Art. 45</b> Das Gemeindepräsidium</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,</li><li>b erläutert das Abstimmungsverfahren,</li><li>c gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.</li></ul>
Abstimmungsverfahren	<p><b>Art. 46</b> <sup>1</sup>Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p><sup>2</sup> Das Gemeindepräsidium</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a unterbricht wenn nötig die Gemeindeversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,</li><li>b erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,</li><li>c lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,</li><li>d fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,</li><li>e lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 47) ermitteln.</li></ul>
Gruppensieger (Cupsystem)	<p><b>Art. 47</b> <sup>1</sup>Das Gemeindepräsidium fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p><sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt das Gemeindepräsidium gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p><sup>3</sup> Die Geschäftsleitung Gemeinde schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Das Gemeindepräsidium stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p><b>Art. 48</b> Das Gemeindepräsidium stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?".</p>
Form	<p><b>Art. 49</b> <sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung stimmt offen ab.</p> <p><sup>2</sup> Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p><b>Art. 50</b> Das Gemeindepräsidium stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt es zudem den Stichentscheid.</p>

Konsultativ-  
abstimmung

**Art. 51** <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 46 ff).

<sup>3</sup> Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

### **C.3 Wahlen**

**Art. 52** <sup>1 bis 3</sup> *[verschoben am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016, neu Art. 25a]*

**Art. 53** <sup>1</sup> *[verschoben am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016, neu Art. 25b]*

<sup>2</sup> *[aufgehoben am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]*

**Art. 54** *[verschoben am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016, neu Art. 25c]*

**Art. 55** <sup>1</sup> *[verschoben am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016, neu Art. 25d]*

<sup>2</sup> *[verschoben und geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016, neu Art. 25d]*

<sup>3</sup> *[aufgehoben am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]*

<sup>4</sup> *[aufgehoben am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]*

<sup>5</sup> *[verschoben und geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016, neu Art. 25d]*

<sup>6</sup> *[verschoben und geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016, neu Art. 25d]*

**Art. 56** <sup>1</sup> *[verschoben am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016, neu Art. 25e]*

<sup>2</sup> *[verschoben am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016, neu Art. 25e]*

- Wahlverfahren Art. 57**
- a* Das Gemeindepräsidium gibt die Vorschläge des Gemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
  - b* Das Gemeindepräsidium lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
  - c* Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt das Gemeindepräsidium die Vorgeschlagenen als gewählt.
  - d* Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Gemeindeversammlung geheim.
  - e* Die Stimmezählenden verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Geschäftsleitung Gemeinde.
  - f* Die Stimmberechtigten dürfen
    - so viele Namen auf die Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
    - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
  - g* Die Stimmezählenden sammeln die Zettel wieder ein.
  - h* Die Stimmezählenden sowie die Geschäftsleitung Gemeinde prüfen
    - ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 58),
    - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 59)
    - ermitteln das Ergebnis (Art. 60 und 61).
- Ungültiger Wahlgang Art. 58** Das Gemeindepräsidium lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
- Ungültige Zettel Art. 59** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
- Ungültige Namen Art. 60** <sup>1</sup>Ein Name ist ungültig, wenn er
- a* nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
  - b* mehr als ein Mal auf einem Zettel steht,
  - c* überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.
- <sup>2</sup> Die Stimmezählenden sowie die Geschäftsleitung Gemeinde streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
- Ermittlung Art. 61** <sup>1</sup>Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- <sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.



- Zweiter Wahlgang **Art. 62** <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet das Gemeindepräsidium einen zweiten Wahlgang an.
- <sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.
- <sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen (relatives Mehr).
- Minderheitenschutz **Art. 63** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
- Los **Art. 64** Das Gemeindepräsidium zieht bei Stimmgleichheit das Los.
- D Öffentlichkeit, Information, Protokolle**
- D.1 Öffentlichkeit**
- Gemeindeversammlung **Art. 65** <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.
- <sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Gemeindeversammlung und dürfen darüber berichten.
- <sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung.
- <sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
- D.2 Information**
- Information der Bevölkerung **Art. 66** <sup>1</sup> Die Organe der Gemeinde informieren die Bevölkerung, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- <sup>2</sup> Sie informieren rasch, umfassend, sachgerecht und klar.  
*[geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]*
- Auskünfte **Art. 67** Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht von Gemeindeorganen zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über Information und Datenschutz.
- Vorschriften der Gemeinde **Art. 68** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

### D.3 Protokolle

- a Grundsatz **Art. 69** Über die Beratungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
- b Inhalt **Art. 70** Das Protokoll enthält
- a Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
  - b Name der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
  - c Gemeindeversammlungen: Zahl der anwesenden Stimmberechtigten; Sitzungen: Namen der an- und abwesenden Mitglieder,
  - d Reihenfolge der Traktanden,
  - e Anträge,
  - f angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
  - g Beschlüsse und Wahlergebnisse,
  - h Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),  
*[geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]*
  - i Zusammenfassung der Beratung,
  - k Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.
- c Genehmigung Protokoll Gemeindeversammlung
- Art. 71** <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung Gemeinde legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens dreissig Tage nach der Gemeindeversammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.
- <sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- <sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## **E Aufgaben**

### **E.1 Aufgabenwahrnehmung und -erfüllung**

- Grundsatz** **Art. 72** <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben nach Massgabe des Rechts unter möglichst wirkungsvollem Einsatz der Mittel.
- <sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
- <sup>3</sup> Gemeindebehörden und Verwaltung handeln im Interesse der Bevölkerung. Sie berücksichtigen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel deren Bedürfnisse und Wünsche.
- Selbstgewählte Aufgaben** **Art. 73** <sup>1</sup> Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
- <sup>2</sup> Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
- <sup>3</sup> Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit und ihre sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung hin überprüft.
- Zusammenarbeit mit andern Gemeinden** **Art. 74** <sup>1</sup> Die Gemeinde kann mit andern Gemeinden und Dritten zusammenarbeiten, wenn die Aufgaben so wirksamer oder kostengünstiger erfüllt werden.
- Stimmkraftbündelung** <sup>2</sup> Bei der Vertretung in den Verbandsgremien handelt die Gemeinde nach dem Prinzip der Stimmkraftbündelung.
- Erfüllung durch Dritte** **Art. 75** <sup>1</sup> Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.  
*[geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]*
- <sup>2</sup> *[aufgehoben am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]*
- <sup>3</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
- a* zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
  - b* eine bedeutende Leistung betrifft oder
  - c* zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.
- [geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]*
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann die Aufgaben der Kindertagesstätte Ipsach vertraglich einem bestehenden oder neu zu gründenden Verein mit Sitz in Ipsach übertragen. *[geändert am 24.11.2002, in Kraft am 01.01.2003]*

## **F Verantwortlichkeit und Rechtspflege**

### **F.1 Verantwortlichkeit**

Sorgfalts- und  
Schweigepflicht

**Art. 76** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

<sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über die ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder kraft besonderer Vorschriften geheim zu halten sind.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Verantwortlich-  
keit

**Art. 77** <sup>1</sup> Die Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 des Gemeindegesetzes.

<sup>3</sup> Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach Art. 84 des Gemeindegesetzes.

### **F.2 Rechtspflege**

Beschwerde

**Art. 78** <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden. *[geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]*

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

## **G Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Anhang

**Art. 79** Die Gemeindeversammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangs-  
bestimmungen

**Art. 80** <sup>1</sup> Die Gemeindeorgane werden erstmals im 4. Quartal 2000 auf den 01. Januar 2001 nach diesem Reglement gewählt.

<sup>2</sup> Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

Inkrafttreten **Art. 81** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 1. Januar 2001 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt die Gemeindeordnung vom 27. Oktober 1995 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Übergangs-  
bestimmung **Art. 82** Für die Einführung der versetzten Wahl für das Gemeindepräsidium ab 2017 wird die Amtsdauer einmalig auf 6 Jahre festgelegt. Die Amtsdauer läuft von 2017 bis 2022.  
*[eingefügt am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]*

### **Genehmigung**

Die Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2000 hat die Gemeindeordnung mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme angenommen.

Einwohnergemeinde Ipsach

Franz Schäfer  
Gemeindepräsident

Rosmarie Joller  
Gemeindeschreiberin

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeordnung hat vom 25. April 2000 bis 25. Mai 2000 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage und die Einsprachefrist sind im Nidauer Anzeiger vom 20. April 2000 bekannt gemacht worden. Bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingegangen.

Rosmarie Joller  
Gemeindeschreiberin

Ipsach, 30. Juni 2000

### **Kantonale Genehmigung**

Kantonales Jugendamt Bern

Bern, 7. September 2000

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Bern, 26. September 2000

### Genehmigungsverlauf Änderung

- 28.01.2016	Vorprüfung durch Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR (Artikel 55 Absatz 1 Gemeindegesetz Kanton Bern, BSG Nr. 170.11)
- 21.03.2016	Verabschiedung durch Gemeinderat für Urnenabstimmung
- 21.04.2016	Publikation Urnenabstimmung im Nidauer Anzeiger (Artikel 9 Absatz 1 Gemeindeverordnung Kanton Bern, BSG Nr. 170.111)
- Mai 2016	Öffentliche Auflage während 30 Tagen vor der Urnenabstimmung (Artikel 37 Absatz 1 Gemeindeverordnung Kanton Bern, BSG Nr. 170.111)
- 05.06.2016	Genehmigung an der Urne mit 823 Ja gegen 232 Nein
- 09.06.2016	Publikation Abstimmungsergebnis im Nidauer Anzeiger mit Hinweis auf Beschwerdefrist von 30 Tagen (vom 06.06.2016 bis am 05.07.2016) (Artikel 17 Absatz 2 Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen Ipsach)

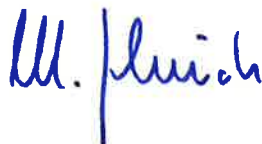
### Einwohnergemeinde Ipsach

  
Bernhard Bachmann  
Gemeindepräsident

  
Markus Becker  
Geschäftsleiter Gemeinde

Ipsach, 15. Juli 2016

**GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung**  
am: 25. JULI 2016



## Anhang I zur Gemeindeordnung

### Ständige Kommissionen

<i>Kommission</i>	<b>Abstimmungs- und Wahlkommission</b> <i>[geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]</i>
<i>Mitgliederzahl</i>	7
<i>Mitglied von Amtes wegen</i>	Keines
<i>Vorsitz</i>	Das Präsidium und das Vizepräsidium bestimmt die Kommission selbständig. <i>[eingefügt am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]</i>
<i>Sekretariat</i>	Zuständige Verwaltungsabteilung
<i>Wahlorgan</i>	Gemeinderat
<i>Übergeordnete Stellen</i>	Gemeinderat <i>[geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]</i>
<i>Untergeordnete Stellen</i>	Keine
<i>Aufgaben</i>	<p><i>a</i> Leitet und überwacht die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen.</p> <p><i>b</i> Sorgt für Ruhe und Ordnung im und vor dem Stimmlokal sowie für die freie Stimmgabe durch die Stimmberechtigten.</p> <p><i>c</i> Öffnen und Schliessen des Stimmlokals zu den vorgeschriebenen Zeiten.</p> <p><i>d</i> Weiter erfüllt sie die Aufgaben gemäss der kantonalen sowie der kommunalen Gesetzgebung. <i>[geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]</i></p>
<i>Finanzielle Befugnisse</i>	Für die bewilligten Budgetkredite
<i>Unterschrift</i>	Gemäss Organisationsverordnung

<i>Kommission</i>	<b>Sozialkommission</b> <i>[geändert am 16.05.2004, in Kraft am 01.07.2004]</i>
<i>Mitgliederzahl</i>	Die Gemeinde Ipsach und jede Anschlussgemeinde stellen ein Mitglied. <i>[geändert am 16.05.2004, in Kraft am 01.07.2004]</i>
<i>Mitglied von Amtes wegen</i>	Ressortvorsteher/-in der Gemeinde Ipsach (Vorsitz) <i>[geändert am 16.05.2004, in Kraft am 01.07.2004]</i>
<i>Sekretariat</i>	Zuständige Verwaltungsabteilung
<i>Wahlorgan</i>	Gemeinderat. Die Anschlussgemeinden haben für ihre Vertreter/-innen ein Vorschlagsrecht. <i>[geändert am 16.05.2004, in Kraft am 01.07.2004]</i>
<i>Übergeordnete Stellen</i>	Gemeinderat <i>[geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]</i>
<i>Untergeordnete Stellen</i>	Keine <i>[geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]</i>
<i>Aufgaben</i>	Ist die Sozialbehörde gemäss Sozialhilfegesetz Kanton Bern (Art. 16 SHG). Zuständig für die Aufgaben gemäss SHG (Art. 17) und gemäss Zusammenarbeitsvertrag mit den Anschlussgemeinden. <i>[geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]</i>
<i>Finanzielle Befugnisse</i>	Für die bewilligten Budgetkredite im Einzelfall bis CHF 20'000
<i>Unterschrift</i>	Gemäss Organisationsverordnung



<i>Kommission</i>	<b>Bau- und Planungskommission</b>
<i>Mitgliederzahl</i>	7
<i>Mitglied von Amtes wegen</i>	Ressortvorsteher/- in (Vorsitz)
<i>Sekretariat</i>	Zuständige Verwaltungsabteilung
<i>Wahlorgan</i>	Gemeindeversammlung
<i>Übergeordnete Stellen</i>	Gemeinderat
<i>Untergeordnete Stellen</i>	Keine <i>[geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]</i>
<i>Aufgaben</i>	<i>a</i> Baubewilligungsverfahren, <i>b</i> Baukontrollwesen, <i>c</i> Baupolizei <i>d</i> Planungswesen, <i>e</i> Erschliessungswesen, <i>f</i> Abwasserentsorgung, <i>g</i> Gemeindestrassen, <i>h</i> Gemeindeligenschaften und <i>i</i> Öffentliche Anlagen <i>[geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]</i>
<i>Finanzielle Befugnisse</i>	Für die bewilligten Budgetkredite im Einzelfall bis CHF 50'000 <i>[geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]</i>
<i>Unterschrift</i>	Gemäss Organisationsverordnung

<i>Kommission</i>	<b>Schulkommission</b>
<i>Mitgliederzahl</i>	7
<i>Mitglied von Amtes wegen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ressortvorsteher/-in (Vorsitz)</li> <li>- Schulleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht</li> </ul> <b>[geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]</b>
<i>Sekretariat</i>	Schulsekretariat
<i>Wahlorgan</i>	Urnenwahl
<i>Übergeordnete Stellen</i>	Gemeinderat <b>[geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]</b>
<i>Untergeordnete Stellen</i>	Schulleitung <b>[geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]</b>
<i>Aufgaben</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die strategisch-politische Führung der Schule gemäss Volksschulgesetz des Kantons Bern (VSG, Art. 50) und dem Schulreglement Ipsach.</li> <li>- Aufsicht der Kindertagesstätte (familienergänzende Kinderbetreuung) gemäss Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration des Kantons Bern (ASIV, Art. 5) und dem Betriebskonzept Ipsach.</li> </ul> <b>[geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]</b>
<i>Finanzielle Befugnisse</i>	Für die bewilligten Budgetkredite im Einzelfall bis CHF 20'000.
<i>Unterschrift</i>	Gemäss Organisationsverordnung

<i>Kommission</i>	<b>Umweltschutz- und Gesundheitskommission</b>
<i>Mitgliederzahl</i>	5
<i>Mitglied von Amtes wegen</i>	Ressortvorsteher/-in (Vorsitz)
<i>Sekretariat</i>	Zuständige Verwaltungsabteilung
<i>Wahlorgan</i>	Gemeindeversammlung
<i>Übergeordnete Stellen</i>	Gemeinderat
<i>Untergeordnete Stellen</i>	Keine <b>[geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]</b>
<i>Aufgaben</i>	<ul style="list-style-type: none"><li><i>a</i> Natur- und Umweltschutz gemäss den von Bund und Kanton den Gemeinden übertragenen Aufgaben.</li><li><i>b</i> Information der Bevölkerung über Umweltfragen.</li><li><i>c</i> Förderung Umweltbewusstsein und umweltgerechtes Verhalten der Bevölkerung.</li><li><i>d</i> Beratung der Gemeindebehörden in Umweltfragen.</li><li><i>e</i> Bestattungs- und Friedhofwesen.</li><li><i>f</i> Abfallbewirtschaftung und -entsorgung gemäss Abfallreglement inkl. Hundetoiletten und Robidog-behälter.</li><li><i>g</i> Standortbestimmung der Hundetoiletten. <b>[geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]</b></li></ul>
<i>Finanzielle Befugnisse</i>	Für die bewilligten Budgetkredite im Einzelfall bis CHF 10'000. <b>[geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]</b>
<i>Unterschrift</i>	Gemäss Organisationsverordnung

<i>Kommission</i>	<b>Sicherheitskommission</b> <i>[geändert am 24.11.2002, in Kraft am 01.01.2003]</i>
<i>Mitgliederzahl</i>	5
<i>Mitglied von Amtes wegen</i>	Ressortvorsteher/-in (Vorsitz)
<i>Sekretariat</i>	Zuständige Verwaltungsabteilung
<i>Wahlorgan</i>	Gemeindeversammlung
<i>Übergeordnete Stellen</i>	Gemeinderat
<i>Untergeordnete Stellen</i>	BfU-Delegierte/-r <i>[geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]</i>
<i>Aufgaben</i>	<ul style="list-style-type: none"><li>a Gemäss Gemeindereglemente Gemeindepolizei und Bevölkerungsschutz sowie kantonalen Vorschriften.</li><li>b Verkehrswesen auf Gemeindestrassen (Sicherheit, Planung, Verkehrszeichen, Strassenmarkierungen, temporäre Verkehrsbeschränkungen, Beschränkungen ruhender Verkehr)</li><li>c Antragstellung an den Gemeinderat über die definitive Einführung oder Aufhebung von Beschränkungen für den rollenden Verkehr.</li><li>d Zusammenarbeit mit der Bau- und Planungskommission in allen verkehrstechnischen Belangen.</li><li>e Antragstellung an den Gemeinderat zu Einbürgerungsgesuchen.</li></ul> <i>[geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]</i>
<i>Finanzielle Befugnisse</i>	Für die bewilligten Budgetkredite im Einzelfall bis CHF 20'000. <i>[geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]</i>
<i>Unterschrift</i>	Gemäss Organisationsverordnung

<i>Kommission</i>	<b>Finanzkommission</b>
<i>Mitgliederzahl</i>	5
<i>Mitglied von Amtes wegen</i>	Ressortvorsteher/-in (Vorsitz)
<i>Sekretariat</i>	Zuständige Verwaltungsabteilung
<i>Wahlorgan</i>	Gemeindeversammlung
<i>Übergeordnete Stellen</i>	Gemeinderat
<i>Untergeordnete Stelle</i>	Keine
<i>Aufgaben</i>	Die Finanzkommission stellt dem Gemeinderat Antrag zu folgenden Geschäften: <i>a</i> Finanz- und Vermögensverwaltung, <i>b</i> Finanzierung und finanzielle Tragbarkeit von Projekten, <i>c</i> Wirtschaftlichkeit bei der Erbringung von Gemeindeaufgaben, <i>d</i> Budget, der Steueranlage und der Gebührenansätze, <i>e</i> Jahresrechnung, <i>f</i> Finanzplanung, <i>g</i> Abschlusses von Verträgen für Landerwerb und -verkauf sowie über Baurechte.
<i>Finanzielle Befugnisse</i>	Abschreibungen von Forderungen wie Abwasser-, Kehr- und andere Gemeindegebühren, Feuerwehrpflichtersatz und Liegenschaftssteuern bis zu einem Betrag von CHF 5'000 im Einzelfall. <b>[geändert am 05.06.2016, in Kraft am 01.09.2016]</b>
<i>Unterschrift</i>	Gemäss Organisationsverordnung